

Satzung der Gemeinde Schalksmühle über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - vom 15.08.1988

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV. NW. S. 306/SGV. NW. 91) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1961 (BGBl. I S. 1742) in der Fassung des Gesetzes vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz zur Verbesserung des Umweltschutzes in der Raumordnung und im Fernstraßenbau vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2669) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz vom 06.10.1987 (GV. NW. S. 342), hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 19.05.1988 folgende Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Schalksmühle.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz NW sowie in § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst zulässig, nachdem die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegengerbrauch

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist, nicht in den Straßenkörper eingreift und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt (Straßenanliegengerbrauch). Eine erhebliche Beeinträchtigung ist bereits dann gegeben, wenn bei einer Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus für Fußgänger nicht mindestens eine Gehwegbreite von 0,60 m verbleibt.

- (2) Nicht zum Straßenanliegergebrauch gehören insbesondere das Ableiten von Oberflächenwasser, das Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen sowie das Anbringen von Spruchbändern und Werbungen über Fahrbahnen von Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte;
 - b) Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe; dabei muss eine nicht überdachte Gehwegbreite von mindestens 0,60 m verbleiben,
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen und, soweit es sich um Gehwege handelt, die verbleibende Gehwegbreite bei Inanspruchnahme der Sondernutzung mindestens 0,60 m beträgt;
 - d) die Ausschmückung von Gemeindestraßen und Häuserfronten zur Weihnachtszeit, für Feiern, Feste, Umzüge, insbesondere aus Anlass der Kirmes, Schützenfestes und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
 - e) das Verteilen von Flugblättern bzw. Druckschriften politischen Inhalts auf den dem Fußgängerverkehr dienenden Verkehrsflächen;
 - f) Informationsstände mit einer Grundfläche bis zu 10 m², die aus Anlass von Parlamentswahlen (Europäisches Parlament, Bundestag, Landtag), Kommunalwahlen oder aus Anlass von Volksbegehren und Volksentscheiden von den hieran teilnehmenden zugelassenen Parteien, Wählergruppen und politischen Vereinigungen innerhalb einer Zeit von 6 Wochen vor dem Wahltag bzw. Abstimmungstag vorübergehend (stunden- oder tageweise) auf den dem Fußgängerverkehr dienenden Verkehrsflächen errichtet werden; dabei muss eine Gehwegbreite für Fußgänger von mindestens 0,60 m verbleiben.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn wichtige Gründe, insbesondere Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, dies erfordern.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.
- (3) Eine Regelung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ist zulässig, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.
- (4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 8 Gebühren

Für die Sondernutzung werden Gebühren nicht erhoben. Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9 Haftung

Für Schäden oder sonstige Kosten, die der Gemeinde oder Dritten entstehen aus

1. einer erlaubnisbedürftigen Sondernutzung, haftet der Erlaubnisnehmer,
2. einer erlaubnisfreien Sondernutzung, haftet derjenige, der die Sondernutzung ausübt.

Die Haftenden haben die Gemeinde von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die gegen sie wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 10 Ausnahmen

Für die im Bereich des öffentlichen Straßenraumes stattfindenden Veranstaltungen von Volksfesten, Ausstellungen, Wochenmärkten und Spezialmärkten gelten die Vorschriften dieser Satzung nicht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit Datum vom 15.06.1988 haben der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als zuständige Straßenbaubehörde für Bundes- und Landstraßen und mit Datum vom 12.07.1988 der Märkische Kreis als zuständige Behörde für die Kreisstraßen dieser Satzung gemäß § 19 StrWG zugestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Bauverwaltung
Sondernutzungen (5)

Schalksmühle, 15.08.1988

Mühlen
Bürgermeister

Veröffentlicht: 19.08.1988
In Kraft getreten: 20.08.1988